

Aktenzeichen: 4 AZN 85/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 17. April 1985
- 4 AZN 85/85 -

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 8. Juni 1984
- 47 Ca 199/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin Urteil vom 10. Dezember 1984
- 9 Sa 77/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

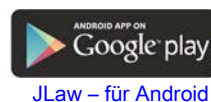
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Diplom-Pädagogen
für Elterngruppen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



4 AZN 85/85

9 Sa 77/84 Berlin .

B e s c h l u ß

In Sachen

pp .



-2-

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Engert am 17. April 1985 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. Dezember 1984 - 9 Sa 77/84 - wird auf Kosten der Klägerinnen zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Klägerinnen haben vor ihrem Eintritt in die Dienste des beklagten Vereins das Studium der Erziehungswissenschaften an der Freien Universität Berlin mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung abgeschlossen und den akademischen Grad eines Diplom-Pädagogen erworben. Sie sind bei dem Beklagten, der sich die Weiterentwicklung der Erziehung in der Familie, in der Schule, im Beruf und in der Gesellschaft zum Ziel gesetzt hat, im Fachbereich "Elterngruppen" als Angestellte beschäftigt. Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) auf das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsverhältnis vereinbart. Die Klägerinnen erhalten Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Mit ihrer Klage erstreben sie für die Zeit ab November 1981 Vergütung nach VergGr. II a BAT. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstreben die Klägerinnen die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist unbegründet. Entgegen der Auffassung der Klägerinnen handelt es sich bei den von den Klägerinnen gerügten Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht um eine Tarifauslegung, sondern um eine bloße Subsumtion, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden kann (BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Ebenso wenig liegt eine Abweichung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG von angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vor.

Die Klägerinnen rügen, das Landesarbeitsgericht habe es versäumt, ihre konkrete Tätigkeit im Hinblick auf die Studienrichtung Erwachsenenbildung in der Fachrichtung Erziehungswissenschaft zu bewerten. Dies beruhe auf einer fehlerhaften Auslegung des Begriffs "entsprechende Tätigkeiten" im Sinne der VergGr. II a BAT. Es gehe daher bei der Auslegung dieses Begriffs um die Frage, ob die "entsprechenden Tätigkeiten" im Hinblick auf das konkrete wissenschaftliche Studium der betroffenen



Arbeitnehmer zu überprüfen seien oder nicht.

Entgegen der Auffassung der Klägerinnen ist das anzufechtende Urteil von dem zutreffenden Tarifbegriff der "entsprechenden Tätigkeiten" ausgegangen, den der Senat in langjähriger Rechtsprechung näher erläutert hat (vgl. BAG Urteil vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen), und hat ihn auch bei der Subsumtion nicht wieder aufgegeben. Im Rahmen seiner Subsumtion führt das Landesarbeitsgericht aus, inwieweit zur Erfüllung der Aufgaben der Klägerinnen ein pädagogisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule zwingend geboten erscheine, verbunden mit der Befähigung, wissenschaftliche Zusammenhänge zu übersehen und Ergebnisse so selbständig zu entwickeln, wie es eine abgeschlossene Hochschulbildung erst ermögliche, fehle es an jeglichen Anhaltspunkten. Diese Bewertung liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Wenn das Landesarbeitsgericht danach bei seinen subsumierenden Ausführungen die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils als rechtsfehlerhaft bezeichnet, weil das Arbeitsgericht auf den Ausbildungsinhalt in der Studienrichtung Erwachsenenbildung abgestellt habe, sind diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ebenfalls ersichtlich fallbezogen. Das Landesarbeitsgericht bringt damit erkennbar zum Ausdruck, daß der Ausbildungsinhalt des Studiums der Klägerinnen allein nicht ausreicht, um eine entsprechende Tätigkeit im Sinne der VergGr. II a BAT zu bejahen, weil - wie seine vorangehenden Ausführungen zeigen - es nicht genüge, daß den Klägerinnen der Abschluß ihres Studiums der Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hochschule bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben von Nutzen sei und sich möglicherweise als wünschenswert erweise. Diese fallbezogenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen nicht erkennen, daß das Landesarbeitsgericht die konkrete wissenschaftliche Hochschulbildung der Klägerinnen für den Begriff der "entsprechenden Tätigkeiten" im Sinne der VergGr. II a BAT nicht berücksichtigen will. Da das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff der "entsprechenden Tätigkeiten" ausgeht, ist vielmehr das Gegenteil anzunehmen. Damit liegt die von den Klägerinnen gerügte fehlerhafte Tarifauslegung nicht vor.

Im Übrigen ist der Begriff "entsprechenden Tätigkeiten" durch den Senat in langjähriger, von den Tarifvertragsparteien anerkannter Rechtsprechung höchststrichterlich geklärt (vgl. BAG Urteil vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975), so daß insoweit auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache vorliegt (vgl. BAG 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Auch eine Divergenz des anzufechtenden Urteils zu angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts liegt nicht vor. Eine rechtserhebliche Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG ist nur gegeben, wenn das anzufechtende Urteil einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem abstrakten Rechtssatz eines angezogenen Urteils abweicht und auf dem das anzufechtende Urteil beruht (vgl. BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Wenn die Klägerinnen rügen, das Landesarbeitsgericht habe durch die Ab-



lehnung der Ausführungen des Arbeitsgerichts den Rechtssatz aufgestellt, daß es für die "entsprechenden Tätigkeiten" im Sinne der VergGr. II a BAT nicht auf den Ausbildungsinhalt in der Studienrichtung Erwachsenenbildung ankomme, handelt es sich insoweit aus den dargelegten Gründen nicht um einen abstrakten Rechtssatz, sondern um fallbezogene Ausführungen des anzufechtenden Urteils, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.

Auch die von den Klägerinnen behauptete Divergenz des anzufechtenden Urteils zum Senatsurteil vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 - (BAG 30, 229 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975) liegt nicht vor. Entgegen der Behauptung der Klägerinnen hat das Landesarbeitsgericht nicht den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, daß für die tarifliche Eingruppierung ein übergeordneter Arbeitsvorgang zu bilden sei, der durch untergeordnete Arbeitsvorgänge aufgegliedert würde, die, für sich genommen, jedes der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale erfüllen müßten. Die Klägerinnen verkennen selbst nicht, daß das Landesarbeitsgericht einen solchen Rechtssatz nicht ausdrücklich aufgestellt hat. Entgegen der Auffassung der Klägerinnen läßt sich ein solcher Rechtssatz auch nicht den fallbezogenen Ausführungen im anzufechtenden Urteil zwingend entnehmen. Wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, daß die beiden näher bezeichneten Tätigkeitsbereiche der Klägerinnen 59 % der monatlichen Arbeitszeit der Klägerinnen ausmachen und es sich hierbei jedenfalls nicht mehr um einen Arbeitsvorgang handele, sei es bei einer Einzelbetrachtung oder bei einer Gesamtbetrachtung, für den zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeits-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vorgänge anfallen, die für sich genommen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT erfüllen, so ist dies zwar mißverständlich; daraus kann aber nicht der von den Klägerinnen formulierte abstrakte Rechtssatz zwingend hergeleitet werden. Vielmehr ist nach dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts davon auszugehen, daß das Landesarbeitsgericht die beiden näher bezeichneten Tätigkeitsbereiche der Klägerinnen als zwei Arbeitsvorgänge ansieht, die weder bei einer Einzelbetrachtung noch bei einer Gesamtbetrachtung die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT erfüllen, so daß damit Arbeitsvorgänge, die 59 % der monatlichen Arbeitszeit der Klägerinnen ausfüllen, nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a BAT entsprechen. Insoweit liegen bei der Tätigkeit der Klägerinnen nicht zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge mit den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a BAT vor. Da das Landesarbeitsgericht den von den Klägerinnen behaupteten abstrakten Rechtssatz nicht aufgestellt hat, kommt es nicht mehr darauf an, ob die von den Klägerinnen angeführten Ausführungen des Senats in dem angezogenen Urteil hiervon abweichen.

Die Klägerinnen haben gemäß § 97 Abs. 1, § 100 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Prieschl

Engert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)